

# GEMEINDE- ÖFFNUNGS- KLAUSEL

**Als Gemeinde die Gestaltungsmöglichkeiten beim Thema Windkraft nutzen**

## **Energiewende in örtlicher Hand**

Bei der Energiewende stoßen planerische Entscheidungen von Bund und Ländern auf lokale Lebenswirklichkeiten und Realitäten. Flächenziele für die Windkraft sind beispielsweise in vorgegebener Zeit zu erreichen, wobei die Raumplanung zumeist hinterherhinkt und die Akzeptanz für Windkraftprojekte von Ort zu Ort schwankt.

Durch Beteiligung der Gemeinden am Planungsprozess ließe sich diese Situation adressieren. Denn auf kommunaler Ebene herrscht teilweise wenig Verständnis für die mangelnden Gestaltungsmöglichkeiten und das zögerliche Tempo beim Ausbau erneuerbarer Energien.

## **Wussten Sie schon?**

Der Gesetzgeber gibt den Kommunen durchaus planungsrechtlichen Spielraum bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung. Hierbei hilft eine Öffnungsklausel im Baugesetzbuch, mit der Kommunen auch dann eigenständig Flächen für Windkraft ausweisen können, wenn die übergeordnete Planungsebene in ihrem Gebiet bisher keine Windflächen vorgesehen hat.



# GEMEINDEÖFFNUNGS- KLAUSEL

## Der neue § 245e Abs. 5 BauGB

### Paragraph im Wortlaut

§ 245e Absatz 5 BauGB regelt die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel. Diese Vorschrift erlaubt es Gemeinden, in bestimmten Fällen selbst Windenergiegebiete auszuweisen, auch wenn dies grundsätzlich Zielen der Raumordnung widerspricht. Die Vorschrift wurde 2024 eingeführt, um die kommunale Planungshoheit beim Ausbau der Windenergie zu stärken und zu beschleunigen.

### Was bedeutet das in der Praxis?

Die Gemeindeöffnungsklausel ist seit Januar 2024 in Kraft. Sie ermöglicht eine Anpassung oder Neuaufstellung der gemeindlichen Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) zur Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windkraft, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben. Das lohnt sich für Gemeinden und Bewohner – denn Windenergie vor Ort bedeutet die Möglichkeit, zusätzliche Gemeindecinnahmen zu erzielen, die vor Ort bleiben.

Voraussetzung zur Anwendung der Klausel ist ein wirksamer Regionalplan mit Ausschlusswirkung. Gemeinden dürfen dann eigenständig prüfen, ob eine geplante Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Liegen keine konfliktreichen Nutzungen vor, kann die Gemeinde auch ohne ein formelles Zielabweichungsverfahren Windenergiegebiete ausweisen – solange bis die Flächenziele erreicht sind.

### Ihre Gemeinde möchte profitieren?

UKA plant, baut, betreut und betreibt landesweit Windparks und die dazugehörige Infrastruktur. Aktuell beschäftigt die UKA-Gruppe rund 1.000 Mitarbeiter. In Deutschland betreibt sie 15 Standorte für Projektentwicklung.

Das heißt, dass UKA-Mitarbeiter sich stets vor Ort agieren und auf die lokalen Besonderheiten eingehen können. Finden Sie mit UKA heraus, ob in Ihrem Gemeindegebiet Windenergieanlagen realisiert werden können und die Gemeindeöffnungsklausel neue Perspektiven bietet.

## Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an.

### UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen  
Telefon: 03521 72806-0  
info@uka-group.com

[www.uka-gruppe.de](http://www.uka-gruppe.de)

